

# Statuten



# Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	Seite 1
2. Zugehörigkeit	Seite 1
3. Zweck	Seite 1
4. Mitgliedschaft	Seite 2
5. Organisation	Seite 4
6. Verwaltung	Seite 7
7. Schlussbestimmungen	Seite 8

## **Vorbemerkung**

Zur besseren Lesbarkeit wird folgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

## **1. Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen Turnverein Eich (TV Eich) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), gegründet am 06. Januar 1978.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in 6205 Eich, Kanton Luzern.

## **2. Zugehörigkeit**

- 2.1 Der TV Eich ist keinem Verband angeschlossen.

## **3. Zweck**

- 3.1 Der TV Eich unterstützt die Mitglieder bei ihrer sportlichen Tätigkeit in vielfältiger Weise.
- 3.2 Im Zentrum der Bestrebungen steht die zeitgemässe sportliche Freizeitgestaltung. Der TV Eich legt dabei besonders Gewicht auf:
  - Dienst an Gesundheit der Bevölkerung
  - Aus- und Weiterbildung der Trainer und Leiter
  - Nachwuchsförderung
  - Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft
- 3.3 Der TV Eich ist politisch und konfessionell neutral und offen für alle. Er orientiert sich an ethischen Werten und setzt sich für Toleranz, Solidarität und Fairplay ein. Der TV Eich orientiert sich an der Ethik-Charta.
- 3.4 Der TV Eich nimmt an sportlichen Wettkämpfen teil und organisiert auch solche.
- 3.5 Der TV Eich leistet als nicht gewinnorientierte Organisation einen sozialen und kulturellen Beitrag innerhalb der Gemeinde. Er strebt nach einem freundschaftlichen Verhältnis zu den anderen Vereinen.

## **4. Mitgliedschaft**

### **4.1 Arten der Mitgliedschaft**

- Aktivmitglieder
- Jugendriegenmitglieder
- Kinder im Vorschulalter
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

#### **4.1.1 Aktivmitglieder**

Die Aktivmitgliedschaft mit Stimmberechtigung beginnt frühestens mit dem zurückgelegten 16. Altersjahr. Aktivmitglieder sind in verschiedenen Riegen organisiert. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird von der Generalversammlung bestätigt.

#### **4.1.2 Jugendriegenmitglieder**

Die Mitgliedschaft für Mädchen und Knaben beginnt frühestens mit der obligatorischen Schulpflicht. Die Aufnahme erfolgt das Begleichen des Jahresbeitrages.

#### **4.1.3 Kinder im Vorschulalter**

Die Regelung für Kinder im Vorschulalter wird durch den Vorstand festgelegt (z.B. KiTu und MuKi-Turnen). Die Aufnahme erfolgt durch das Begleichen des Jahresbeitrages.

#### **4.1.4 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich für den TV Eich besonders verdient gemacht haben oder in einer anderen Form als ehrenwerte Förderer des Vereinssports in Erscheinung getreten sind. Die Ernennung basiert auf einer vom Vorstand erstellten internen Regelung zur Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

#### **4.1.5 Passivmitglieder**

Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung sind ehemalige Turner, die noch mit dem Verein verbunden sein wollen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird von der Generalversammlung bestätigt.

#### **4.1.6 Gönner**

Gönner sind juristische oder persönliche Personen, welche den TV Eich in seinen Zielen und Aufgaben finanziell und materiell unterstützen.

## **4.2 Verlust der Mitgliedschaft**

### **4.2.1 Austritt**

Der Austritt kann nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf jede Generalversammlung hin erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich angezeigt werden. Verlässt ein Mitglied den Verein ausserterminlich, ist der Beitrag für das laufende Jahr vollumfänglich zu bezahlen, und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

### **4.2.2 Ausschluss**

Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn Mitglieder den Vereinsstatuten zuwiderhandeln, sich den Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt widersetzen oder den Jahresbeitrag nach mehrmaligem Mahnen nicht bezahlen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

## **4.3 Rechte der Mitglieder**

4.3.1 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

4.3.2 Allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Anträge müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

4.3.3 Zur Teilnahme an der Generalversammlung zugelassen sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Neue Aktiv- und Passivmitglieder werden nach Abschluss des Vereinsjahres, in welchem sie beigetreten sind, zugelassen. Nach definitiver Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung erhalten die neuen Aktivmitglieder das Stimm- und Wahlrecht.

4.3.4 Passiv-, Jugendriegenmitglieder, Gönner und Kinder im Vorschulalter sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Mit Ausnahme der Passivmitglieder sind sie nicht teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung.

4.3.5 Bei mindestens dreissig Jahren durchgehender Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Auszeichnung „Jubilar“ und turnt im Jahr des Erreichens der dreissig Jahre beitragsfrei. Die Auszeichnung wird anschliessend alle zehn Jahre erneut ausgeteilt.

4.3.6 Aktivmitglieder haben das Recht, ab einer Dispens von drei Monaten einen Antrag bezüglich Mitgliederbeiträgen zu stellen. Dieser Antrag hat schriftlich an den Vorstand und baldmöglichst nach Kenntnis der Dispens zu erfolgen.

## **4.4 Pflichten der Mitglieder**

- 4.4.1 Jedes Mitglied unterstützt den TV Eich in seinen Aufgaben.
- 4.4.2 Jedes Mitglied hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.
- 4.4.3 Die Mitgliederbeiträge sind am Anfang des Vereinsjahres oder zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts zu entrichten.
- 4.4.4 Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Jugendriegeleiter sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.4.5 Die übrigen Riegeleiter des TV Eich sind beitragspflichtig. Sie erhalten jedoch eine Entschädigung für den Aufwand der geleiteten Turnstunden. Die Entschädigung wird durch den Vorstand festgelegt.
- 4.4.6 Versicherung ist Sache der Mitglieder.

## **5. Organisation**

### **5.1 Organe des Vereins**

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### **5.2 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

#### **5.2.1 Die Geschäfte der Generalversammlung sind**

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Änderung der Statuten
- Wahlen
  - des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Rechnungsrevisoren
  - des Fähnrichs
- Beschlüsse und Anträge
- Jahresprogramm

In dringenden Fällen hat die Vereinsleitung das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten. Beschlüsse können in diesem Fall nur mit zwei Drittel Mehr gefasst werden. Rechtzeitig angekündigte Geschäfte werden per absolutem Mehr bestimmt.

#### **5.2.2 Einberufung zur Generalversammlung und Termine**

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt, und zwar nach Abschluss des Vereinsjahres. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

#### **5.2.3 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen,

- wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.
- wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder ein schriftliches Begehren stellt.

Die Einberufung hat innerhalb von dreissig Tagen nach Eintreffen des Begehrens zu erfolgen.

#### **5.2.4 Wahl- und Abstimmungsverfahren**

- In der Regel finden Wahlen und Abstimmungen offen statt.
- Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine Abstimmung verlangen. Dies gilt auch für Wiedererwägungsanträge.
- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Nach Aufnahme der Neumitglieder kann das Mehr angepasst werden

### **5.3 Vereinsleitung**

#### **5.3.1 Vorstand**

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- weitere Mitglieder nach Bedarf

#### **5.3.2 Riegenleiter**

#### **5.3.3 J+S Coach**

#### **5.3.4 Fähnrich**

## **5.4 Aufgaben und Rechte der Vereinsleitung**

### **5.4.1 Aufgaben und Rechte des Vorstandes**

- Führung des Vereins gemäss Kollegialprinzip
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- Fällen von besonderen Entscheiden gemäss Statuten
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Organisation, Durchführung und Initialisierung von Vereinsaktivitäten
- PR-Arbeit und Werbung
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Archivierung der Protokolle und Vereinsdokumente

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Demission ist mindestens drei Monate vor der nächsten Generalversammlung einzureichen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **5.4.2 Aufgaben und Rechte der Riegenleiter**

- Organisation und Durchführung regelmässiger Turnstunden
- Teilnahme an Riegenleitersitzungen
- Vertretung der Riege vor dem Vorstand
- Weiterleiten von Informationen des Vorstands an die Mitglieder
- Berichterstattung an der Generalversammlung
- Ausfüllen des Leiterentschädigungsformulars
- Führen der Präsenzkontrolle

### **5.4.3 Aufgaben und Rechte des J+S Coach**

- Bekanntmachen der Leitidee von J+S im Verein
- Sicherstellen von Informationsfluss zwischen Verband und Verein
- zielgerichteter Einsatz der Fördermittel für Kinder und Jugendliche
- Kontaktperson für Leitende in beratender und unterstützender Funktion
- Koordination und Abrechnung der J+S-Angebote
- Anmeldung von Vereinsmitgliedern zu Aus- und Weiterbildungen

### **5.4.4 Fähnrich**

Der Fähnrich ist für das Vereinsbanner samt Zubehör verantwortlich. Er hat auf Anordnung des Vorstandes an bestimmten Anlässen mit Banner inkl. Fahnenwache zu erscheinen. Im Verhinderungsfall steht ein Vize-Fähnrich zur Verfügung.



## 5.5 Rechnungsrevisoren

### 5.5.1 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

- Prüfen der Jahresrechnung
- Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung

## 6. Verwaltung

### 6.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr. Das Vereinsjahr der Jugendriegen entspricht dem offiziellen Schuljahr, beginnt im August und endet im Juli des folgenden Jahres.

### 6.2 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift gilt die Kollektivunterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Aktuar und der Kassier.

### 6.3 Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen sind:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen und Vereinsvermögen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden

### 6.4 Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Anschaffungen von Turnmaterialien
- Beiträge für Kurse
- Geschenke
- allgemeiner Verwaltungsaufwand
- weitere durch die GV oder dem Vorstand beschlossene Ausgaben

### 6.5 Vereinsvermögen und Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgesetzt und sind damit integrierender Bestandteil dieser Statuten.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies an der Generalversammlung beschliessen oder wenn der Aktivmitgliederbestand unter fünf sinkt.

Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Inventars und der Akten.

### **7.2 Gültigkeit**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Die Statuten vom 15. November 2019 werden dadurch ersetzt.

Eich, den 26. November 2021

Turnverein Eich

Selin Zihlmann, Präsidentin

Aurelia Varrone, Aktuarin